LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 35

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

03.Aug.2023

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2023 Göttingen, 03.08.2023 Nr. 35

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Betreuung der IT-Infrastruktur in den Grundschulen der Gemeinde Bad Grund (Harz) auf die Stadt Osterode am Harz 687

Stadt Bad Lauterberg im Harz

28. Änderung des Flächennutzungsplans und B-Plan Nr. 16 "Scholben", 2. Änderung 689

Stadt Herzberg am Harz

B-Plan Nr. 044 "Am ehemaligen Krankenhaus", 1. Änderung 691

B-Plan Nr. 064 "Auf der Gehre", 1. Änderung 693

Gemeinde Rosdorf

B-Plan Nr. 044 "Sondergebiet Photovoltaikanlagen - Zwischen der Autobahn A 38 und der Deponie Deiderode", OT Dramfeld 695

Gemeinde Waake

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 697

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Verbandsversammlung am 25.08.2023 700

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Betreuung der IT-Infrastruktur in den Grundschulen der Gemeinde Bad Grund (Harz) auf die Stadt Osterode am Harz

Die Gemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen, vertreten durch den Bürgermeister, und die Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, vertreten durch den Bürgermeister, schließen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der gültigen Fassung folgende **Zweckvereinbarung** als

Öffentlich-rechtlichen Vertrag

§ 1
Beteiligte und Aufgaben

Gemäß § 5 Abs. 1 NKomZG überträgt die Gemeinde Bad Grund (Harz) ab dem 01.08.2023 die Wahrnehmung der in § 2 bezeichneten Aufgaben auf die Stadt Osterode am Harz.

§ 2
Umfang der Aufgaben

Die Stadt Osterode am Harz nimmt für die Gemeinde Bad Grund (Harz) die in der Nebenabrede zur Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Betreuung der IT-Infrastruktur in den Grundschulen von der Gemeinde Bad Grund (Harz) auf die Stadt Osterode am Harz aufgeführten Aufgaben wahr.

§ 3
Nebenabrede

(1) Der Nebenabrede zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben sind detaillierte Ausführungen über den Umfang der Aufgaben und zu den Kosten zu entnehmen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Nebenabrede oder ihrer einzelnen Teile sind im Einvernehmen des Bürgermeisters der Stadt Osterode am Harz mit dem Bürgermeister der Gemeinde Bad Grund (Harz) möglich. Sie sind schriftlich niederzulegen. Die Räte der beiden Vertragsparteien sind über Veränderungen zu unterrichten.

§ 4
Kostenerstattung

Für die Wahrnehmung der in den §§ 1 und 2 und der Nebenabrede bezeichneten Aufgaben durch die Stadt Osterode am Harz entrichtet die Gemeinde Bad Grund (Harz) nach Bedarf, spätestens halbjährlich einen Betrag, der auf Basis der von der Stadt Osterode am Harz erfassten Support-Leistungen unter Berücksichtigung der in der Nebenabrede aufgeführten Stundensätze und Wegstreckenentschädigungen zu berechnen ist.

§ 5
Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

(2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit 6-monatiger Kündigungsfrist erfolgen.

(3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Die Vereinbarung kann jederzeit im Einvernehmen der beteiligten Kommunen aufgelöst werden.

(5) Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Osterode am Harz, den 20. Juni 2023

Stadt Osterode am Harz
Der Bürgermeister

(Jens Augat)

STADT OSTERODE AM HARZ (L.S.) - 2 -

Windhausen, den 16. Juni 2023

Gemeinde Bad Grund (Harz)
Der Bürgermeister
In Vertretung

(Volker Höfert)

Gemeinde Bad Grund (Harz) (L.S.) 1 Landkreis Göttingen

Stadt Bad Lauterberg im Harz 02.08.2023

B E K A N N T M A C H U N G

28. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 16 „Scholben“ 2. Änderung; Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 16 „Scholben“ 2. Änderung gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der nächste Schritt im Aufstellungsverfahren ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die **räumlichen Geltungsbereiche** der 28. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 16 „Scholben“ 2. Änderung liegt im Osten der Kernstadt westlich des Höhenzuges Scholben und wird begrenzt:

- Im Norden durch das Grundstück Am Scholben Haus-Nr. 20 (Flurstück 90/7, Flur 17),
- im Osten von der Straße Am Scholben,
- im Süden durch das Grundstück Am Scholben 6 (Flurstück 82/14, Flur 17) und
- im Westen durch den Kurpark/Stadtwald (99/2, Flur 17).

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans und Bebauungsplans sind in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.

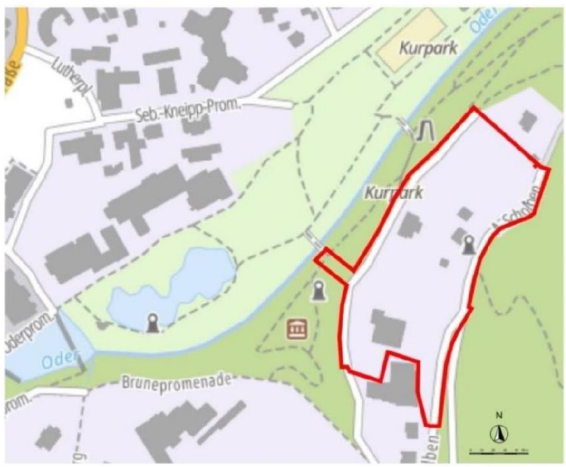

28. Änderung des Flächennutzungsplan

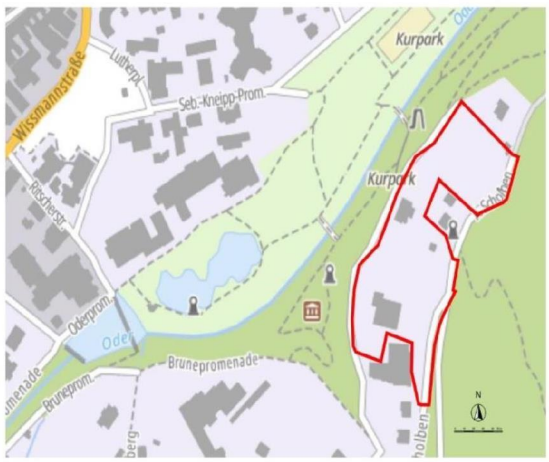

2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 16 „Am Scholben“

rote Linie = Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Allgemeine Ziele der 28. Änderung des Flächennutzungsplans und der 2. Änderung des Bebauungsplans ist die Neubestimmung der Art der baulichen Nutzung als Folgenutzung, des bisher festgesetzten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Kurheim. Die zielsetzende Planung des Wohnens entspricht aber zum Teil den bereits getroffenen Festsetzungen in der unmittelbaren Umgebung als reines Wohngebiet (WR). Zur Umsetzung des Planungsziels sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die Verkehrserschließung erfolgt weiterhin über die Straße Am Scholben, wobei im Einzelnen die gesicherte Erschließung der reinen Wohngebiete (WR) aufgrund der Topografie zu gewährleisten ist.

Allgemeiner Zweck der Änderung der genannten Bauleitpläne ist die Schaffung von zusätzlichen Wohnbauland unter Beachtung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden innerhalb des Siedlungsbereiches.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit **von Mittwoch, den 16. August 2023 bis einschließlich Montag, den 18. September 2023** in der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Rathaus) Ritscherstraße 4, 37431 Bad Lauterberg im Harz. Während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen. Gleichzeitig wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu den Zielen und Zwecken der Planungen zu äußern.

Die Vorentwürfe der 28. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes Nr. 16 „Scholben“ 2. Änderung sowie die Begründungen sind auch auf der Homepage der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter https://www.badlauterberg.de/buergerservice/planen-bauen-wohnen/bauleitplanung einsehbar.

Der Bürgermeister

Gez.

Lange

Stadt Herzberg am Harz
Fachbereich III

Herzberg am Harz, 31.07.2023

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 „Am ehemaligen Krankenhaus“ der Stadt Herzberg am Harz
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 05.07.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 „Am ehemaligen Krankenhaus“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 „Am ehemaligen Krankenhaus“ tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan (unmaßstäblich) zu ersehen:

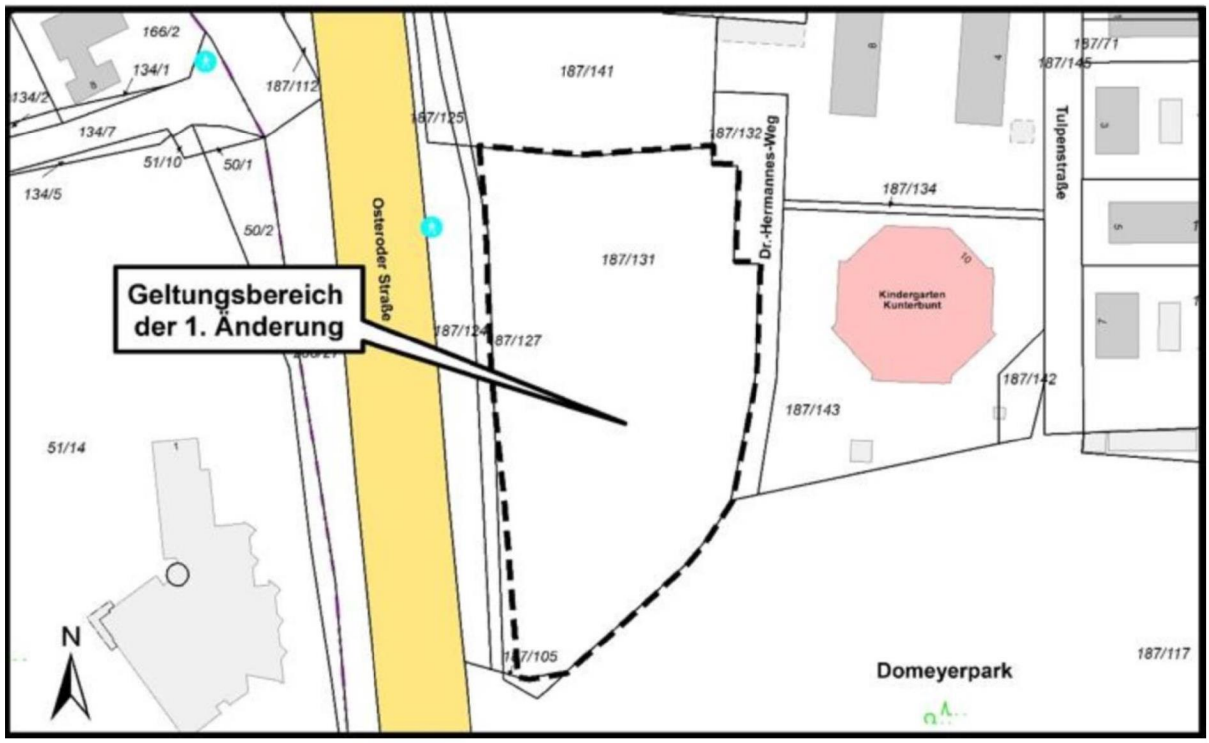

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 „Am ehemaligen Krankenhaus“ kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Herzberg am Harz, Fachbereich III, Bauen/Stadtplanung, Zimmer Nr. 153, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Weiterhin ergeht gem. § 215 Abs. 2 BauGB folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Herzberg am Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Weippert

Weippert
Allgemeiner Vertreter

Stadt Herzberg am Harz
Fachbereich III

Herzberg am Harz, 31.07.2023

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 064 „Auf der Gehre“ der Stadt Herzberg am Harz Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 05.07.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 064 „Auf der Gehre“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 064 „Auf der Gehre“ tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan (unmaßstäblich) zu ersehen:

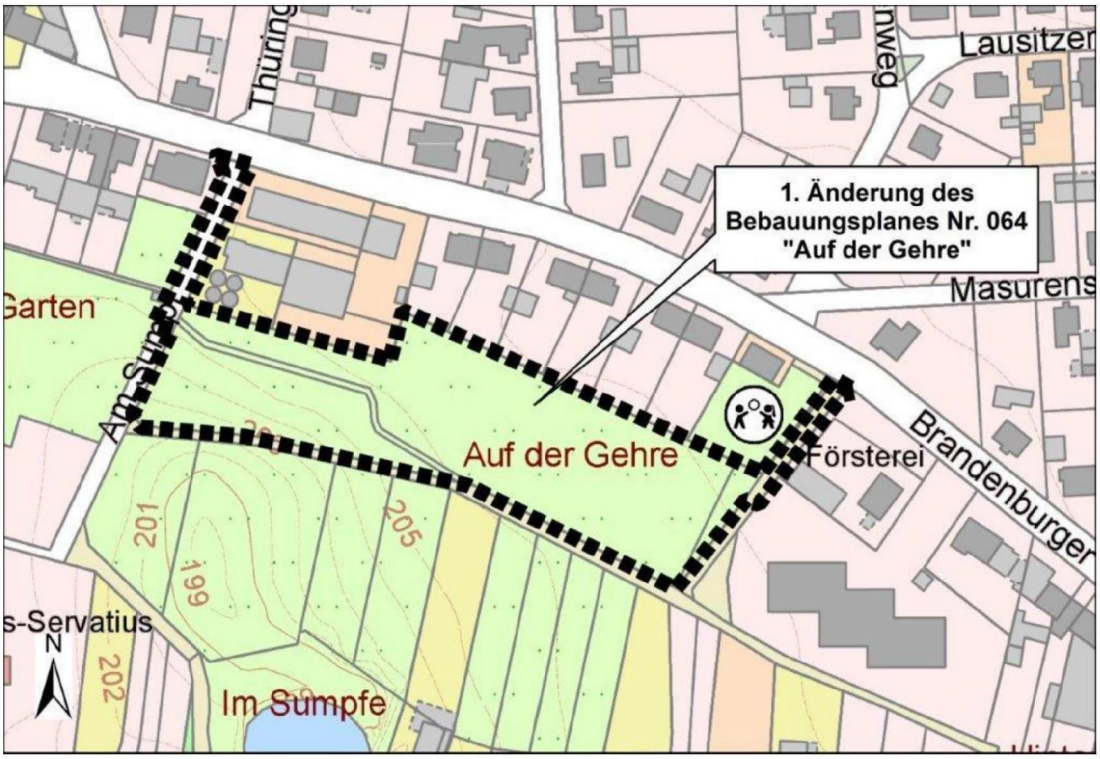

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 064 „Auf der Gehre“ kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Herzberg am Harz, Fachbereich III, Bauen/Stadtplanung, Zimmer Nr. 153, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Weiterhin ergeht gem. § 215 Abs. 2 BauGB folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Herzberg am Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Weippert

Weippert
Allgemeiner Vertreter

Gemeinde Rosdorf

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 13.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 044 „Sondergebiet Photovoltaikanlagen – Zwischen der Autobahn A 38 und der Deponie Deiderode“, Ortschaft Dramfeld gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

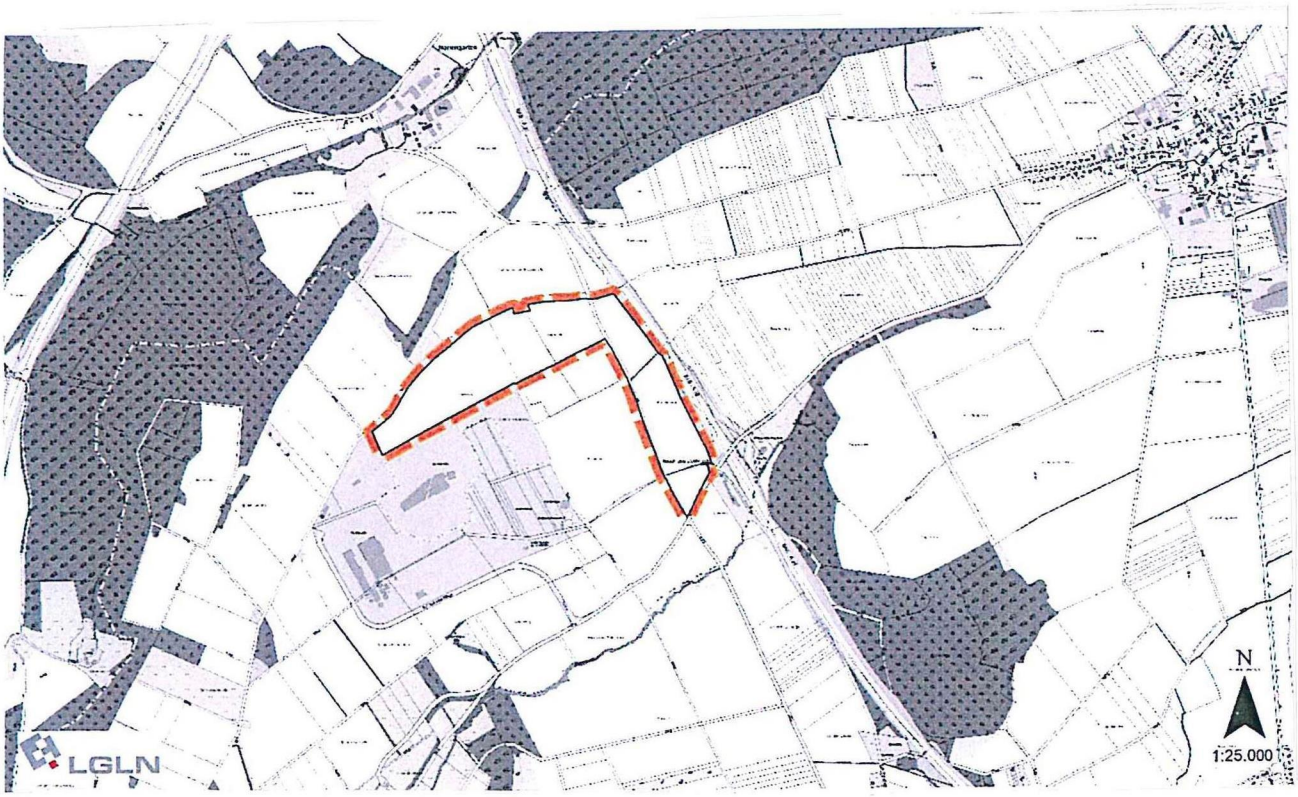

Der vorgenannte Bebauungsplan einschließlich Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Bürgerservice, öffentliche Ordnung und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Straße 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Waake

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Waake für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Waake in seiner Sitzung am 06.07.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

		EUR
1.	**im Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.379.100
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.568.800
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im **Finanzhaushalt**	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.334.500
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.484.600
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	198.000
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	110.000
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.000

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.532.500
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.615.600

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 210.000 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe [Grundsteuer A]	300 v.H.
b) für die Grundstücke [Grundsteuer B]	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30%, höchstens bis zur Höhe von EUR 3.000 des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von EUR 2.000 je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 KomHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird in Höhe von EUR 3.000 festgesetzt.

Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten

- für (im)materielles Vermögen auf EUR 30.000,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf EUR 50.000 und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf EUR 100.000.

Waake, den 10.07.2023

gez. Johann-Karl Vietor
-Bürgermeister-

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

3. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07.08.2023 bis zum 21.08.2023 im Gemeindebüro, Hacketalstraße 5a, 37136 Waake zu folgenden Öffnungszeiten

Montag	10:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	15:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 11:00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Waake, den 31.07.2023

gez. Johann-Karl Vietor
- Bürgermeister -

Hinweisbekanntmachung

Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 25.08.2023.

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

01.08. 2023

Doreen Fragel
Vorsitzende der Verbandsversammlung